

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per Mail)

Dienststelle Bürgermeister- Ratsbüro Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski	Zimmer: 403
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	Bürgerservice montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-vB

Datum
20.04.2021

Ganztagsbetreuung für Kinder u. Jugendliche im Rahmen von HzE Maßnahmen

Anfrage SPD, Drucksachen Nr. 21/0138

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	29.06.2021	öffentlich /

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Fragestellung 1:

Wie viele Kinder und Jugendliche werden derzeit durch nicht-stationäre HzE Maßnahmen unterstützt? (incl. Geburtsjahr)

Antwort:

Zum Stichtag 01.03.2021 wurden insgesamt 216 Kinder und Jugendliche im Rahmen ambulanter Jugendhilfemaßnahmen betreut.

Bezogen auf den Zeitraum von 01.01.2021 bis 31.03.2021 waren dies insg. 233 Kinder und Jugendliche. Die Differenz zum Stichtagsergebnis ergibt sich aus begonnen und beendeten Hilfen in diesem Zeitraum.

Für den o.g. Zeitraum teilten sich die Hilfeleistungen auf folgende Produkte auf :

- **§ 27 Abs.2 SGB VIII** ...Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
 VR-Bank Rhein-Sieg eG IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
 Postbank Köln IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
 Steyler Bank GmbH IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle: Sankt Augustin Zentrum/Hochschule
 Bonn-Rhein-Sieg
 Straßenbahn: 66, 67
 Busse: 508, 517, 518, 529, 535, 540, 599

- **49** betreute Kinder und Jugendliche

Die Regelungen im § 27 Abs. 2 SGB VIII ermöglichen den pädagogischen Fachkräften eine präzise und genaue Anpassung an den konkreten erzieherischen Bedarf. Dies geschieht im Vorfeld der nachrangig aufgelisteten Produkte §§ 28 bis 35 SGB VIII, die hinsichtlich ihrer Intensität geordnet sind. In diesem Rahmen können Hilfen gestaltet und werden, die in den sonstigen standardisierten Leistungskatalogen der Träger erzieherischer Hilfen nicht beschrieben sind. Gesucht sind hier kreative Lösungen die den speziellen Bedarfen der Familien Rechnung tragen können.

- **§ 30 SGB VIII**...Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.
- **26** betreute Kinder und Jugendliche

Im Gegensatz zu den Hilfen die sich primär an das gesamte Familiensystem richten, zielt die Hilfe nach § 30 SGB VIII primär ab auf die Förderung des einzelnen Kindes oder des Jugendlichen. Im Fokus stehen oftmals Schwierigkeiten in Schule oder Ausbildung und Arbeit, oder auch Probleme bei der Verselbstständigung.

- **§ 31 SGB VIII**...Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.
- **83** betreute Familien

Die sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII stellt eine pädagogische Leistung dar, die gezielt versucht durch eine Verbindung von pädagogischen und alltagspraktischen Hilfen die Selbsthilfekompetenzen der Familien zu stärken. Sie richtet sich immer an die gesamte Familie und bezieht das soziale Umfeld mit in die Hilfeplanung ein. Von allen ambulanten Hilfen greift die sozialpädagogische Familienhilfe am intensivsten in den Erziehungsalltag von Familien ein. Zudem ist sie in der Regel auf einen längeren Zeitraum angelegt und benötigt einen hohen zeitlichen Aufwand in Form von Fachleistungsstunden.

- **§ 32 SGB VIII**...Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.
- **21** betreute Kinder und Jugendliche

Der Besuch einer Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII dient einerseits der Vermeidung einer Fremdunterbringung (Heimerziehung), andererseits soll durch die integrierte Elternarbeit eine Stabilisierung des Familiensystems erreicht werden. Die Tagesgruppe stellt ein teilstationäres nachschulisches Angebot dar, und ermöglicht den Kindern und Jugendlichen soziales Lernen in der Gruppe. Die inhaltliche Ausrichtung der Tagesgruppen unterscheidet sich in Teilen erheblich voneinander. Sie reicht von einer sozialtherapeutischen Ausrichtung mit hohem Betreuungsschlüssel bis hin zu Tagesgruppen mit eher erlebnispädagogischen Inhalten

mit geringerem Betreuungsschlüssel. Kinder und Jugendliche in diesen Betreuungsformen nehmen an den Angeboten der Ganztagsbetreuung in Schulen nicht teil.

Eine Besonderheit in den ambulanten Hilfeleistungen stellt die Schulbegleitung dar. Der Leistungsanspruch ergibt sich aus dem § 35a SGB VIII und stellt somit eine Maßnahme der Eingliederungshilfe- und nicht der Hilfen zur Erziehung dar. Leistungsberechtigt sind hier Kinder und Jugendliche, die unter einer seelischen Behinderung leiden oder von einer solchen Behinderung bedroht sind. Gewährungs Voraussetzung ist einerseits die Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit (fachärztliche Stellungnahme), sowie andererseits die Feststellung der Teilhabe einschränkung am gesellschaftlichen Leben (sozialpädagogische Diagnose).

Im Rahmen dieser Hilfeleistung werden die Kinder und Jugendlichen während der Schulzeit vollumfänglich oder teilweise im Unterricht durch Fachkräfte begleitet. In Einzelfällen auch während der Ganztagsbetreuung in der OGS.

In Rahmen der Betreuungsform gem. **§ 35a SGB VIII** befinden sich zurzeit **28** Kinder und Jugendliche in verschiedenen Schulformen. (sowohl Grund – als auch weiterführende Schulen).

Zählt man die Schulbegleitung hinzu, werden derzeit **207 amb. Hilfen** geleistet. Die Anzahl der betreuten Kinder und Jugendlichen ist jedoch insgesamt größer da sich wie dargelegt die sozialpädagogische Familienhilfe an das gesamte Familiensystem richtet und in der Regel mehrere Kinder in diesen Familien leben.

Eine Erfassung/Darstellung des Alters der Kinder und Jugendlichen ist augenblicklich im System nicht möglich und könnte z.Zt. nur händisch erfasst werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen das in der sozialpädagogischen Familienhilfe und in den flexiblen Hilfen im Schwerpunkt Kinder unter 6 Jahren betreut werden. In den Beistandschaften finden sich in der Regel ältere Kinder und Jugendliche ab ca. dem 12. Lebensjahr. In den Tagesgruppen werden ebenso eher ältere Kinder und Jugendliche betreut da hier der Interventionsbedarf schon größer sein muss da es sich um ein teilstationäres Angebot handelt. Im Rahmen der Schulbegleitungen finden sich alle schulpflichtigen Altersgruppen wieder, sodass hier kein Schwerpunkt auszumachen ist.

Fragestellung 2:

Besuchen diese Kinder und Jugendlichen, sofern sie im schulpflichtigen Alter sind schulische Ganztagsangebote (in % der Gesamtfallzahl und sortiert nach Alter)?

Antwort:

Die Teilnahme an den Ganztagsangeboten ist zunächst von der besuchten Schulform abhängig. Handelt es sich um eine Schule mit sog. gebundenen Ganztags, so ist die Teilnahme an diesen Angeboten verpflichtend. Beim sog. offenen Ganztags und anderen speziellen Betreuungsformen ist die Teilnahme freiwillig. Das Bestreben der Fachkräfte ist es in der Regel dafür Sorge zu tragen, dass die betreuten Kinder und Jugendlichen an den Ganztagsangeboten teilnehmen. Insbesondere im Kontext überforderter Eltern ist dies sinnvoll und angezeigt diese Familien so zu entlasten. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die Mehrzahl der Betreuten diese Angebote auch nutzen. Da diese Angaben im System nicht hinterlegt werden können, ist auch hier nur eine händische Abfrage möglich die jedoch derzeit aus Gründen der Arbeitsbelastung nicht angezeigt ist.

Fragestellung 3:

Ist aus fachlicher Sicht des Jugendamtes eine hohe Ganztagsquote im Interesse der HzE? D.h.: werden im Ganztags ähnliche Ziele wie mit den HzE-Maßnahmen verfolgt?

Antwort:

Alle Betreuungsformen im Ganzttag stellen zunächst lediglich eine schulische Betreuungsform dar. Im Vordergrund steht die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Neben der verlässlichen Betreuung stellen die Angebote natürlich auch ein qualifiziertes Bildungsangebot dar, welches die Kinder und Jugendlichen in ihrer sozialen, körperlichen und emotionalen Entwicklung fördert.

Im Gegensatz dazu richten sich die Angebote der Hilfen zur Erziehung im Rahmen des SGB VIII zunächst an die erziehungsberechtigten Eltern. Um Leistungen der Jugendhilfe zu erhalten ist ein Antrag der Personensorgeberechtigten notwendig. Im Rahmen der gemeinsamen Hilfeplanung erfolgt für jede Familie und jedes Kind oder Jugendlichen eine abgestimmte Jugendhilfeleistung. Diese wird fortlaufend überprüft und gfls. angepasst. Diese am jeweiligen Hilfebedarf orientierte Betreuung ist im Rahmen der Ganztagsbetreuung nicht intendiert und leistbar.

Gleichwohl stellt eine hohe Ganztagsquote für viele Familien eine hilfreiche Unterstützung und Entlastung dar. Sie gibt Struktur und sichert eine qualifizierte Betreuung am Nachmittag. Wenn der Ganzttag darüber hinaus wirksam werden soll, kann dies nur über höhere Betreuungsschlüssel und qualifiziertes Personal erreicht werden.

Fragestellung 4:

Wie werden die Erziehungsberechtigten der Kinder, die durch nicht-stationäre HzE Maßnahmen unterstützt werden, über die Kosten von OGS/Ganzttag informiert?

Antwort:

Sowohl die Schulen als auch die OGS Träger werden von seitens der Schulverwaltung fortlaufend auf die verschiedenen Fördermöglichkeiten hingewiesen und informiert. Insbesondere die Schulsozialarbeiter erfüllen hier eine wichtige Funktion und klären Eltern über die Angebote bspw. aus dem BuT umfassend auf und unterstützen bei der Antragstellung.

Fragestellung 5:

Welche Unterstützung wird den Familien bei der Beantragung von Zuschüssen (Mittagessen in KiTA, OGS oder Ganzttag) gewährt?

Antwort:

Insbesondere während des Anmeldeverfahrens werden die Eltern auf die Möglichkeiten bspw. des BuT hingewiesen und informiert. Ebenso im Rahmen des Vertragsabschlusses oder bei Veränderungen der familiären Situation wie z.B. Trennung der Eltern usw. In den Einrichtung liegen mehrsprachige Flyer aus die auch Familien mit Migrationshintergrund informieren. Gfls. erhalten Eltern auch Unterstützung bei der konkreten Antragstellung durch die Fachkräfte vor Ort.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister